



Informationsblatt

Nr. 08 Verhinderungspflege – Kurzzeitpflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

§ 39 SGB XI (Sozialgesetzbuch)

„Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall **1.470 €** (ab 2010: **1.510 €**; ab 2012: **1.550 €**) im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

Sofern die Voraussetzungen für eine Verhinderungspflege erfüllt sind, finanziert die Pflegekasse diese Leistung bis zu 28 Tage pro Kalenderjahr. Werden Sachleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen, wird die Verhinderungspflege zusätzlich gezahlt. Wird Pflegegeld bezogen, tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes. Ausnahme: Wird die Verhinderungspflege täglich nur stundenweise, also weniger als acht Stunden, in Anspruch genommen, erfolgt für diese Tage keine Kürzung des Pflegegeldes. Auch die zeitliche Befristung auf 28 Tage entfällt.

Wird die Verhinderungspflege von einer Pflegeperson durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, so wird vermutet, dass sie die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausübt. In diesem Fall zahlt die Pflegekasse nur einen Betrag in Höhe des üblichen Pflegegeldes. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss).

Die Verhinderungspflege kann auch in einer stationären Einrichtung (Kurzzeitpflegeeinrichtung, Pflegeheim) stattfinden. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz der Einrichtung enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen übernommen.

Ein Antrag auf häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson ist an die zuständige Pflegekasse zu stellen.

Kurzzeitpflege

§ 42 SGB XI (Sozialgesetzbuch)

„Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.“

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind spezielle Einrichtungen, die Pflegebedürftige nur für eine vorübergehende Zeit aufnehmen.

Wann kommt Kurzzeitpflege in Betracht?

- Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung, z.B. wenn in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder wenn noch kein Pflegeheimplatz gefunden wurde.
- In Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht ausreichend oder nicht möglich ist.
- Bei Krankheit, Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, wenn die Leistungen der Verhinderungspflege aus § 39 SGB XI ausgeschöpft sind.

Ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für den Versicherten aus den oben genannten Gründen bis zu 4 Wochen im Jahr. Die Aufwendungen für Pflege und soziale Betreuung sowie für medizinische Behandlungspflege können bis zu einem Gesamtbetrag von **1.470 €** (ab 2010: **1.510 €**; ab 2012: **1.550 €**) pro Kalenderjahr von der Pflegekasse vergütet werden. Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten werden vom Pflegebedürftigen getragen.

Wer zusätzlich einen Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI** hat, kann den Höchstbetrag von 1.470 € im Kalenderjahr ebenfalls für die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung einsetzen.

Auch die **Leistungen gemäß § 45b SGB XI** für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf können für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden. Hierfür steht den Anspruchsberechtigten ein monatlicher Betrag i. H. v. 100 oder 200 € zur Verfügung. (Siehe hierzu auch Verbraucherinformationsblatt Nr. 04)

Nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz haben Kinder unter 18 Jahren, die zu Hause gepflegt werden, die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Wurde Kurzzeitpflege für den Zeitraum von 4 Wochen in Anspruch genommen, kann im Einzelfall ein weiterer Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung im selben Kalenderjahr von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn sich beispielsweise die Pflegebedürftigkeit verschlimmert hat.

Ein Antrag auf Kurzzeitpflege ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen
des Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**